Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

30 (4.2.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 30 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 4. Februar 1876.

Deutschland.

* **Berlin**, 1. Febr. Ueber die Debatten, welche sich im Reichstag über den Zusatzantrag der Kommission zu § 141 a und den Gegenantrag des Abg. Dr. Völk entwickelten, ist bereits im heutigen Hauptblatte ausreichend berichtet. Wir beschränken uns daher hier darauf, den weiteren Verlauf der Sitzung mitzutheilen.

§ 141 b lautet: „Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, 1) daß Arbeitgeber diejenigen Beiträge, welche ihre Arbeiter an eine auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildete Hilfskasse zu entrichten haben, bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes vorschießen, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden; 2) daß Fabrikinhaber zu den vorgedachten Beiträgen ihrer Arbeiter Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte dieser Beiträge leisten; 3) daß Arbeitgeber ihre zum Eintritt in eine bestimmte Hilfskasse verpflichteten Arbeiter für diese Kasse anmelden. Wer dieser Pflicht nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von den Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

Abg. Duncker will nur auf einen Kompromiß eingehen, auf dessen einer Seite die Möglichkeit der Zwangskassen nach dem Ermessen der Gemeinden, auf der anderen die gesetzliche Anerkennung der freien Kassen stehe. Die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen erscheinen deswegen unannehmbar, weil sie die Gleichberechtigung verletzen. Unter den Arbeitern bestehe gegen die Betheiligung der Arbeitgeber eine starke Abneigung, wie die mit Tausenden von Unterschriften bedeckten Petitionen und Adressen beweisen. Es sei dies auch ganz verständlich, da man mit Recht ein Eingreifen der Arbeitgeber in die Verwaltung der Kassen der Arbeitnehmer fürchtet. Er bitte deßhalb, von dieser Bestimmung Abstand zu nehmen.

Abg. Reimer erklärt sich ebenfalls gegen die Betheiligung der Arbeitgeber bei den Hilfskassen. Eine solche Einmischung würde entschieden zu Ungunsten des Gesetzes ausfallen. Die Arbeiter wollten keine Almosenempfänger sein, und mit Recht hätten daher auch einige Arbeitgeber gegen diese Bestimmung protestirt. Mit dem Hineinziehen der Arbeitgeber würden dieselben auch zugleich ein unberechtigtes Uebergewicht über die Arbeiter in den Kassen erlangen. Außerdem würde mit dieser Bestimmung bezweckt, daß die Arbeitgeber von der Sorge für gesunde Arbeitsräume ꝛc. ihrer Arbeiter befreit werden. Wenn die Kommission dieselbe damit motivirt, diese Aenderung sei im gemeinschaftlichen Interesse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nöthig, so erkläre er, daß es solche gemeinschaftliche Interessen gar nicht gebe. Redner bittet um Ablehnung dieses Paragraphen.

Abg. Dr. Oppenheim spricht anscheinend für den Kommissionsvorschlag, bleibt aber auf der Tribüne im Zusammenhang unverständlich.

Abg. Dr. Westermeyer: Der ganze Gesetzentwurf vom Standpunkt der Humanität betrachtet, mache auf ihn einen außerordentlich wehmüthigen, einen deprimirenden Eindruck. Er vermisse in demselben jedes sittliche, jedes ethische Moment; er erblicke darin nur Zwang. Die Krankenhilfe sei immer ein Akt freiwilliger Nächstenliebe gewesen, und jetzt sollen die Arbeiter, die Arbeitgeber zwangsweise herangezogen werden, ihren Kranken Hilfe zu schaffen. Wenn Sie, schließt Redner, den § 141 b ablehnen, so sprechen Sie damit nur aus, daß Sie zu den Fabrikbesitzern, den Arbeitgebern, auch heute noch das Vertrauen haben, sie werden ein warmes Herz für ihre Arbeiter haben und sie in ihrer Krankheit freiwillig vor Hilflosigkeit schützen.

Abg. Frhr. v. Heeremann kann den Standpunkt des Vorredners nicht theilen. Der Zwang sei nothwendig, denn man dürfe nicht vergessen, daß nicht alle Menschen so sind, wie sie sein sollten. Dem Abg. Reimer habe er zu erwidern, daß, wenn die Social-Demokraten wirklich das Wohl der Arbeiter fördern wollten, sie auch Alles thun müßten, was die Erweiterung der Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verhindern im Stande sei. Er empfehle die Annahme des Kommissionsvorschlages.

§ 141 b wird hierauf unverändert genehmigt.

§ 141 c bestimmt, daß die in den §§ 141 a und 141 b bezeichneten Forderungen einer Kasse innerhalb eines Jahres verjähren; die Verjährung beginnt mit Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Forderung entstanden ist. — Der Paragraph wird ohne Debatte genehmigt.

§ 141 d: „Gleich der Gemeinde kann auch ein größerer Kommunalverband nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durch seine verfassungsmäßigen Organe für seinen Bezirk oder für Theile desselben die Bildung eingeschriebener Hilfskassen auf Gegenseitigkeit anordnen und Gesellen, Gehilfen, sowie Fabrikarbeiter zur Betheiligung an diesen Kassen verpflichten.

Abg. Duncker erklärt sich gegen diesen Paragraphen; Abg. Dr. Oppenheim erblickt dagegen in dieser Bestimmung eine Verbesserung des Gesetzes namentlich insofern, als die Kommission bei derselben auf die Freizügigkeit gebührende Rücksicht genommen hat.

Abg. Bebel will bei diesem Paragraphen auf die mangelhafte Fassung des ganzen Gesetzes aufmerksam machen. Er vertrete dabei keineswegs seinen socialistischen Standpunkt; der Standpunkt, den er und seine Gesinnungsgenossen dem Gesetzentwurfe gegenüber einnehmen, sei der aller denkenden Arbeiter Deutschlands. (Widerspruch.) Das beweisen die zahlreichen Petitionen aller Parteien, denn in diesem Punkte seien die Arbeiter aller Parteien einig. Durch das Gesetz werde das Princip der Freizügigkeit in hohem Maße geschädigt. Die einzelnen Industriezweige beschränkten sich nicht auf bestimmte Gegenden. Der Arbeiter sei gezwungen, zu wandern von einer Gegend zur andern. Wolle derselbe nicht seine durch jahrelange Beiträge erworbenen Rechte an der Kasse verlieren, so sei er gezwungen, an ein und derselben Stelle zu bleiben. Mit dem Verbesserungsvorschlage werde blutwenig erreicht, die freie Bewegung des Arbeiters werde mit demselben doch nicht geschaffen.

Abg. Grumbrecht erwidert, daß eine solche mangelhafte Einrichtung gar nicht zu vermeiden gewesen sei. Die Möglichkeit der Freizügigkeit der Kassen würde sich später von selbst entwickeln.

Abg. Dr. Websky betont, daß es sich bei diesen Kassen lediglich um Versicherungskassen gegen Unfälle handle, daß er also, so lange er seine Beiträge zahle, den Anspruch auf Entschädigung habe, wie bei jeder anderen Versicherungskasse.

§ 141 d wird hierauf unverändert genehmigt.

§ 141 e lautet: „Den Bestimmungen der §§ 141 bis 141 d unterliegen auch diejenigen bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter und Arbeitgeber, für welche eine sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hilfskassen und zur Betheiligung an denselben nicht besteht. Arbeitgeber der hier bezeichneten Art werden den Fabrikinhabern (§ 141 b Nr. 2) gleichgeachtet. — Auf Arbeiter und Arbeitgeber, welche bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hilfskassen betheiligt sind, finden die Bestimmungen der §§ 141 bis 141 d keine Anwendung.

Abg. Liebknecht führt bei Begründung eines von ihm gestellten Abänderungsantrages, der dahin geht, die Worte: „für welche eine sonstige gesetzliche Verpflichtung" u. s. w. bis zum Schlusse zu streichen — aus, daß die Knappschaftskassen unter den gegenwärtigen Verhältnissen vollständig unter dem mächtigen Einfluß der Bergwerks-Besitzer stehen; dieser Einfluß sei ganz unberechenbar, so daß diese Herren mit dem Gelde der Arbeiter geradezu machen, was sie wollen. Durch die Bestimmungen der Statuten, die Redner verliest, würden den Arbeitern die ihnen durch die Reichsverfassung und durch die Gesetze garantirten Rechte geschmälert und sie würden zu einer gehorsamen Maschine herabgewürdigt. Jede freie selbständige Regung der Arbeiter in den Bergwerken werde dadurch niedergehalten, daß den Leuten sofortige Entlassung und langsamer Hungertod drohe. Dieser unwürdigen Stellung die Grubenarbeiter zu entziehen, sei der Zweck seines Antrages, denn dieser Zustand komme daher, daß bei den Knappschaftskassen, weil die Besitzer bei denselben betheiligt sind und bei der Verwaltung natürlich einen überwiegenden Einfluß haben, die Mitwirkung der Arbeiter vollständig ausgeschlossen ist, so daß sie von den Besitzern vollständig abhängen. Vom Recht der Arbeiter sei dabei nirgends die Rede, die Mitglieder der Kasse wissen als solche nicht einmal, was mit dem Gelde geschieht.

Bundesbevollmächtigter, Staatsminister Dr. Achenbach, erwidert, daß die von den verbündeten Regierungen gemachten Vorschläge in der Sache vollständig begründet seien. Die Knappschaftskassen seien im ganzen Bereiche unseres Vaterlandes nach gleichen Grundsätzen geregelt. Sie bestehen in der Art, daß sie nicht bloß die Zwecke, wie sie das Gesetz für die gewerblichen Arbeiter vorschlage, verfolgen, sondern sie verfolgen viel höhere Zwecke, sie sind Invalidenkassen, sie sorgen für die Wittwen und Waisen der Verstorbenen u. s. w., sie berühren also ein weit umfangreicheres Gebiet, als durch den vorliegenden Gesetzentwurf erreicht werden konnte. Es konnte daher nicht in der Absicht der verbündeten Regierungen liegen, Institutionen anzugreifen, welche eine so segensreiche Wirkung in der Vergangenheit nachzuweisen haben, und eine gleiche Wirksamkeit auch in Zukunft hoffentlich ausüben werden. Der Minister weist sodann die Behauptung des Vorredners zurück, als ob beim Bergwerks-Betriebe Verhältnisse, wie sie eben geschildert, überhaupt bestehen. Gerade bei diesem Gewerbe hätten sich die Verführungskünste bisher erfolglos erwiesen, die Harmonie zwischen Werkbesitzern und Arbeitern sei erfreulicher Weise noch keineswegs gestört und freue er sich von dieser Stelle aus aussprechen zu können, daß die Bergwerks-Besitzer ein warmes Gefühl für das Wohl ihrer Arbeiter in guten wie in bösen Tagen nie verläugnet; auch hätten sie stets ein großes Interesse an diesen Kassen gezeigt und wären weit entfernt gewesen, dieselben zu schädigen. Darin liege für ihn auch die Bürgschaft, daß der deutsche Bergbau nicht untergehen, sondern fortbestehen werde zum Segen des Vaterlandes. (Bravo.)

Abg. Richter (Meißen) bezeichnet die Rede des Abg. Liebknecht als eine Wahlrede, gehalten für seinen (Richter's) Wahlkreis. Er läugne nicht, daß in einzelnen Fällen berechtigte Klagen vorhanden sein mögen, aber das könne er nicht zugeben, daß von irgend einer Verwaltung die Knappschaftskassen in der Weise verwaltet würden, wie der Abg. Liebknecht dies geschildert. In Sachsen sei bei der Verwaltung dieser Kassen stets ein humaner Geist vorherrschend gewesen und wünsche er nicht, daß durch solche Reden, wie die eben gehörte, dieser humane Geist irgend wie verbannt würde.

Die Diskussion wird geschlossen und § 141e unverändert angenommen.

Art. II wird mit geringen Aenderungen ebenfalls genehmigt. Damit ist die zweite Berathung dieses Gesetzes beendet.

Oesterreichische Monarchie.

Aus Süd-Tirol, 27. Jan., wird der „Köln. Ztg." geschrieben: Eine sehr charakteristische und einem Deutschen gerade nicht erfreuliche Erscheinung ist fast im ganzen südlichen Tirol das Zurücktreten der deutschen und dafür das Vordringen der italienischen Nationalität. Zwar langsam, dafür aber auch desto stetiger und nachhaltiger rücken die Italiener hier immer weiter gegen Norden vor und verdrängen die Deutschen. Daß in Roveredo, Arco, Riva und dem noch im Besitz Oesterreichs gebliebenen Theile des Uferlandes vom Gardasee schon längst italienische Sprache und Sitten herrschen, ist eine bekannte Thatsache. Aber besonders seit 1859 und noch mehr seit 1866 schieben die Italiener immer neue Vorposten vor, um ächt deutsches Gebiet allmälich für sich zu gewinnen. In Kaltern, Tramin, Branzoll und den übrigen zwischen Botzen und Trient gelegenen Ortschaften, dann auch im Ultenthal und am Nonsberg wandern alljährlich mehr Italiener ein, um sich daselbst ganz niederzulassen, und selbst in Botzen, Burgstatt, Brixen und auch in Meran nehmen die Einwohner italienischer Nationalität von Jahr zu Jahr zu. Besonders unter der unteren Arbeiterbevölkerung hört man jetzt fast mehr italienisch als deutsch hier sprechen, was noch vor zehn Jahren bei Weitem nicht in gleicher Weise der Fall war. Alle diese auf das deutsche Gebiet eingewanderten Italiener bleiben ihrer Nationalität stets getreu, assimiliren sich niemals mit den Deutschen und sind in politischer Hinsicht sehr erklärte Italianissimi, die wo möglich alles tirolische Land bis zum Brenner mit der „Republika Italia Unita" vereinigen möchten.

Spanien.

— Die „Köln. Ztg." schreibt unter der Ueberschrift „Das nahende Ende des Karlistenkrieges":

Ueber Paris wurde dieser Tage gemeldet, Kaiser Wilhelm habe sich kürzlich durch die deutsche Gesandtschaft in Madrid Bericht über den spanischen Feldzugsplan erstatten lassen. Ist die Nachricht wahr, so hat der Kaiser für seine Erkundigungen den richtigen Zeitpunkt gewählt, denn seit einigen Tagen ist aus den Nachrichten vom Kriegsschauplatze deutlich zu erkennen, daß das Netz um die Karlisten enger gezogen wird. Die heute vorliegenden Mittheilungen geben gerade deßhalb ein ziemlich klares Bild von dem Operationsplane der spanischen Armee, weil in demselben alle besonderen Truppencorps auf den ihnen vorgeschriebenen strategischen Revieren in Thätigkeit erscheinen. Groß ist der Bezirk nicht, den wir hier zu überschauen haben. Von der ganzen Bodenfläche des Königreichs, rund 9000 Quadratmeilen, halten die Karlisten kaum noch 250 Quadratmeilen, den 36. Theil, besetzt, ungefähr zwei Drittel von Navarra und den baskischen Provinzen. Die größeren Städte in diesen Landschaften, Pamplona, Vitoria, Bilbao, San Sebastian sind sämmtlich in der Gewalt der Regierungstruppen; daher die Bevölkerung, welche sich noch innerhalb des militärischen Bereiches der Karlisten befindet, nicht höher als auf 530,000 Seelen anzuschlagen ist. Nach den Ereignissen der letzten Tage wird diese Zahl schon unter eine halbe Million herabgesunken sein. Ein Flächenraum von der Größe der beiden Regierungsbezirke Koblenz und Trier, oder der halben Rheinprovinz, mit einer Einwohnerzahl, welche nicht einmal die eines einzigen der genannten Regierungsbezirke erreicht, — das ist das „Königreich König Karl's VII.". Das militärische Bild nun, welches sich gegenwärtig auf diesem kleinen Gebiete entfaltet, zeigt nichts weniger als tröstliche Farben und Linien für die Eingeengten. Es ist mit wenigen Strichen gezeichnet.

In Navarra ist der General Martinez Campos nordwärts in das Baztanthal marschirt und bedroht dort die Verbindungen der Karlisten mit der Grenze, die zum großen Theile und auf den Hauptwegen schon abgeschnitten sein werden. Vor San Sebastian, in Guipuzcoa, hat der General Moriones die feindliche Umzingelung durchbrochen, vormarschirend die Höhen des Garate sowie den Küstenstrich von Zarauz bis Zumaya besetzt, und rückt jetzt nach Azpeitia vor, während er der Division Catalan die Einnahme der mit ihren Batterien San Sebastian bedrohenden Höhen des Arratsain überlassen hat. Diese Aufgabe wird freilich ohne heißen Kampf nicht auszuführen sein; am 29. Januar kostete daselbst ein mißlungener Sturmversuch den Angreifern 200 Mann. Im westlichen Biscaya hat unterdessen General Loma, von Bilbao ausrückend, Valmaseda genommen und ist dann bis Orduña vormarschirt; im östlichen Biscaya ist der General Quesada erschienen, welcher aus Vitoria, der Hauptstadt von Alava kommend, zuerst Villareal, sodann die von den Karlisten besetzten Höhen von Arlaban und den Ort Ochandiano einnahm und vorgestern in Durango eingerückt ist, in die Stadt, welche mit Estella die abwechselnde Ehre hatte, die Residenzstadt des Prätendenten zu bilden. Aber auch in der Nähe von Estella selbst, der festen Burg des Karlismus, regt es sich. Der General Primo de Rivera hat die im vorigen Februar eingenommenen Linien vorgeschoben, sich vor Oteiza des Forts Santa Barbara bemächtigt und vier andere, in den bisherigen Telegrammen noch nicht namentlich bezeichnete karlistische Forts auf der Montejurra-Linie erobert. So schließt sich der eiserne Gürtel immer enger um die Schaaren Don Carlos', und der Tag scheint nicht mehr fern zu sein, der dem Lande die Erlösung von dem verderblichen Bürgerkriege bringen wird. Allerdings dürfen dann von den Regierungstruppen keine Fehler gemacht werden, wie im Anfange des vorigen Jahres, als ein mit Glück eingeleiteter Feldzug durch die Unvorsichtigkeit einer Feldwache, welche sich bei Lacar überrumpeln ließ und in ihre Flucht den Soutien mit sich fortriß, schmählich zu Schanden wurde.

Wir finden unsere Vermuthung, daß die Widerstandsfähigkeit des Karlismus sich ihrem Ende zuneigt, bestätigt durch einen Aufsatz: „Der Karlistenkrieg im Sommer und Herbst 1875", welchen das eben erschienene Beiheft zum Militär-Wochenblatt enthält. Es ist uns zweifelhaft, ob die militärische Literatur Spaniens schon eine so gehaltvolle Arbeit über den letzten Jahrgang des Krieges aufzuweisen hat; als ein Pröbchen von dem, was spanische Literaten auf diesem Felde leisten können, führen wir nur an, daß eine der angesehensten Madrider Zeitungen in einer Rückschau auf die kriegerischen Ereignisse des verflossenen Jahres des oben erwähnten Treffens bei Lacar nur ganz vorübergehend, ohne jede Kennzeichnung gedachte, als wäre es ein unerhebliches, folgenloses Scharmützel gewesen. Jener Aufsatz des Militär-Wochenblattes stellt die militärisch keineswegs uninteressanten Operationen der Centrumsarmee und der catalonischen Armee, sowie die Vorgänge in Navarra und den baskischen Provinzen sehr lichtvoll dar; eine Aufgabe, deren Schwierigkeit Niemand verkennen wird, der die vielen einander widersprechenden und oft sehr lückenhaften Berichte vom spanischen Kriegsschauplatze aufmerksam verfolgt hat. Gegen Schluß schildert der Verfasser die in der Umgebung des Prätendenten herrschenden Zerwürfnisse, die Friedenssehnsucht der baskischen Lande und ertheilt dann auf die Frage: „Darf unter diesen Umständen Don Carlos den Kampf aufnehmen?" selbst die Antwort: „Ohne Zweifel wird es geschehen, dafür birgt die Persönlichkeit des Prätendenten und der Fanatismus der Navarresen. Erwägt man jedoch nach vollkommen unparteiischer Vergleichung der kriegführenden Truppen, daß es dem Karlismus im Laufe des mehrjährigen Krieges nicht gelungen ist, sich zu dem Standpunkte einer den Ansprüchen der heutigen Civilisation entsprechenden Armee zu erheben und dem aus vollständiger Zerrüttung neu aufgebauten spanischen Heere in Behauptung errungener Erfolge gewachsen zu zeigen, so leuchtet im Hinblicke auf die von der Regierung gemachten Anstrengungen ein, daß das Ringen des Prätendenten fruchtlos bleiben, die hartnäckige Fortsetzung des Kampfes aber sich als Verbrechen an der Menschlichkeit stempeln wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 2. Febr. Der Zuschlag auf die vor Abtrennung des Januar-Coupons abgeschlossenen Geschäfte ist heute von der Börsenkommission auf 0.95 Proc. festgesetzt worden.

Die Subskription auf die Berlin-Stettiner Prioritäten ist kurz nach Eröffnung wegen starker Ueberzeichnung wieder geschlossen worden.

Berlin, 2. Febr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 194.50. per Juni-Juli 202.50. Roggen per April-Mai 150.—, per Mai-Juni 149.50. Rüböl per April-Mai 64.50, per September-Oktober 64.80. Spiritus loco 43.70, per April-Mai 47.30, per August-September 51.30. Hafer per April-Mai 161.50, per Mai-Juni 162.50.

Breslau, 2. Febr. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 % pr. Februar 44.50, pr. April-Mai 46.50, pr. August-September 49.80. Weizen pr. April-Mai 185.00 Roggen pr. Februar 143.00, pr. April-Mai 147.00, pr. Mai-Juni 148.50. Rüböl pr. April-Mai 63.00, pr. Mai-Juni 64.00., pr. September-Oktober 63.50. Zink fest.

Stettin, 1. Febr. Getreidemarkt. Weizen pr. April-Mai 193.50, pr. Mai-Juni 197.50. Roggen per Februar 141.50, per April-Mai 143.00, pr. Mai-Juni 143.00. Rüböl 100 Kilogr. pr. Februar 64.00, pr. April-Mai 64.00. Spiritus loco 43.70, pr. Februar 44.50, pr. April-Mai 46.60, pr. Mai-Juni 47.50. Rübsen pr. April-Mai 315.00.

Hamburg, 2. Febr. Schlußbericht. Weizen ruhig, per April-Mai 199 G., per Mai-Juni 202 G., per Juni-Juli 204 G. Roggen ruhig, per April-Mai 149 G., per Mai-Juni 150 G., per Juni-Juli 149 G. Schön.

Bremen, 2. Febr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 13.50, per Febr. 13.30, per März 12.75 b., per April 12.50 B.

Mainz, 2. Febr. Weizen per März 19.85, per Mai 20.35, per Juli 20.80. Roggen per März 15.—, per Mai 14.80, per Juli 15.—. Hafer per März 17.10, Mai 17.30. Rüböl per Mai 34.40, per Okt. 34.20.

CL. Paris, 1. Febr. Die anhaltende Geldabundanz verscheuchte die letzten Wolken, welche das große Ereigniß vom letzten Sonntag am Börsenhimmel noch zurückgelassen hatte. Im Beginn des Geschäfts versuchten die Haussiers sogar einen neuen und kräftigen Vorstoß, und die 5proc. Rente eröffnete z. B. 105.50 nach Abzug des heutigen Coupons, also 105.75, ein Kurs, der überhaupt seit der Existenz der neuen 5proc. Anleihe noch nicht erreicht worden ist. Ein solcher Sturm schien denn doch allzu verwegen, und obgleich die Reports für die 5proc. bis auf 18 und für die 3proc. bis auf 12 Cent. herabgingen, gelangte die Börse nach abgewickelter Liquidation bald wieder zu einer ruhigeren Würdigung der allgemeinen Lage und die 5proc. schloß 104.30 à 27, die 3proc. 66.87, Italiener 70.95 nach 71.10, Türken 19.75, Egypter 324, spanische Exterieure $18\frac{7}{16}$ nach $18\frac{5}{8}$, Peruvianer $34\frac{1}{4}$, Banque ottomane 433, Banque de Paris 1075, Mobilier 197, Franco-Hollandaise 323, Suezaktien 722. österreich. Bodenkredit, durch deutsche Kaufordres gehoben 527, auch Staatsbahn und Lombarden sehr fest 647 und 251.

† Paris, 2. Febr. Rüböl per Februar 84.50, per April 83.50 per Mai-August 81.—, per Septbr.-Dezbr. 80.—. Spiritus per Februar 45.—, per Mai-August 48.20. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Februar 58.20, per März-April —.—. Mehl, 8 Mrt., per Februar 56.30, per März 56.70, per April 57.20, per Mai-August 59.20. Weizen per Februar 26.—, per März 26.50, per April 26.50, per Mai-August 27.70. Roggen per Februar 17.—, per März 17.20, per April 17.50, per Mai-August 18.—. Schön.

Amsterdam, 2. Febr. Weizen loco unverändert, per März 270, per Mai —.—. Roggen loco still, per März 175, per Mai —.—, per Juli 180. Rüböl loco $37\frac{1}{4}$, per Mai 37, per Herbst $37\frac{3}{4}$. Raps loco —, per Frühjahr 378, per Herbst 383. Regnerisch.

Antwerpen, 2. Febr. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Matt. Raffinirtes, Type weiß loco — b., 34 B., Februar — b., $32\frac{1}{2}$ B., März $30\frac{3}{4}$ b., $30\frac{3}{4}$ B., April — b., $30\frac{3}{4}$ B., September — b., 31 B.

London, 2. Jan. Getreidemarkt. Weizen unverändert, angekommene Ladungen stetig. Andere Getreidesorten schleppend und Preise unverändert. Zufuhren: Weizen 13,220, Gerste 7920, Hafer 45,600 Q.

Liverpool, 2. Febr. Baumwollenmarkt. Umsatz 10,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 2000 P. Stetiger. Upland —.

Braunschweig, 1. Febr. Bei der heutigen Serienziehung der Braunschweiger 20-Thaler-Loose wurden folgende Serien gezogen: 3910 4509 6130 6274 6292 8049 9224 9663 und 9771.

Hamburg, 1. Febr. Bei der heute stattgehabten Prämienziehung der Köln-Mindener Prämien-Antheilsscheine fielen 60,000 Thlr. auf Nr. 5272. 10,000 Thlr. auf Nr. 189 711. 5000 Thlr. auf Nr. 134974. 2000 Thlr. auf Nr. 92399. Je 1000 Thlr. fielen auf Nr. 13983 92365; je 500 Thlr. fielen auf Nr. 59077 64734 133531; je 200 Thlr. fielen auf Nr. 3898 59061 64706 105364 105367 134973 139105 145685 190253 194291 und 13986; je 110 Thlr. auf die übrigen Nummern der am 1. Dez. gezogenen Serien.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Februar	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
2. Mrgs. 7 Uhr	759.5	— 1.4	88	S.	klar	—
„ Nachts 9 Uhr	760.5	— 4.8	100	„	„	—
3. Mrgs. 7 Uhr	762.1	— 5.8	100	W.	bedeckt	—

Verantwortlicher Redakteur:
Paul Kretzschmar in Karlsruhe.

Preise der Woche vom 23. bis 30. Jan. 1876. (Mitgetheilt vom Statistischen Bureau.)

Orte.	Weizen (1 Zentner)	Kernen (1 Zentner)	Roggen (1 Zentner)	Gerste (1 Zentner)	Hafer (1 Zentner)	Stroh (1 Zentner)	Heu (1 Zentner)	Kartoffeln (20 Liter)	Weizen- od. Kernenmehl Nr. 1 (1 Pfund)	Roggenmehl Nr. 1 (1 Pfund)	Halbweißbrod (1 Pfund)	Schwarzbrod (1 Pfund)	Ochsenfleisch (1 Pfund)	Rindfleisch (1 Pfund)	Kuhfleisch (1 Pfund)	Kalbfleisch (1 Pfund)	Hammelfleisch (1 Pfund)	Schweinefleisch (1 Pfund)	Butter (1 Pfund)	Eier per 10 Stück	Brennöl: Erdöl (1 Liter)	Brennöl: Repsöl (1 Liter)	Brennholz: Buchenholz (4 Ster)	Brennholz: Fichten-(Tannen-)Holz (4 Ster)	Ruhrkohlen (1 Zentner): Stück	Ruhrkohlen (1 Zentner): Grubenkohlen	Saarkohlen (1 Zentner): Stück	Saarkohlen (1 Zentner): Grubenkohlen
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	M. Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	M.	M.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Constanz	— —	— —	— —	— —	— —	4.56	5.25	— 90	24	12	17	14	65	57	52	60	65	65	1.36	92	32	126	55	37	— —	— —	— —	— —
Ueberlingen	10.28	10.65	7.46	8.2	7.86	3.—	3.50	— 80	21	15	16	13	54	50	50	52	50	54	— 90	72	35	90	44	32	— —	— —	— —	— —
Villingen	— —	11.90	— —	— —	7.67	3.—	3.80	1.—	20	14	17	13	60	50	50	50	50	60	— 92	68	30	80	48	30	— —	— —	— —	— —
Waldshut	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1.30	24	18	16	14	—	56	—	50	—	56	1.—	90	34	80	44	30	— —	— —	— —	— —
Lörrach	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5.—	1.10	22	17	18	11	60	56	45	50	60	60	1.10	90	30	80	62	41	1.90	1.50	1.90	1.50
Müllheim	10.80	— —	7.60	8.5	— —	4.50	4.63	— 86	23	—	15	13	60	54	54	50	—	60	— 92	70	28	80	60	—	— —	— —	— —	— —
Freiburg	10.51	— —	7.60	— —	8.37	4.10	4.60	1.10	29	20	13	12	60	52	52	54	60	70	1.—	96	30	85	65	32	1.90	1.60	1.70	1.30
Ettenheim	10.26	— —	— —	7.20	— —	3.50	5.—	— 73	20	11	14	10	—	50	50	50	50	60	— 83	75	34	100	50	34	— —	1.50	1.35	1. 9
Lahr	10.70	— —	— —	7.50	— —	4.50	4.29	1.—	23	11	14	11	57	50	50	50	—	64	— 77	75	29	92	48	31	— —	1.40	1.50	1.40
Offenburg	10.80	— —	8.—	8.—	— —	4.20	4.10	1.10	23	15	15	11	60	55	55	50	—	60	— 90	80	34	96	52	36	1.80	1.30	1.80	1.30
Baden	— —	— —	— —	— —	— —	3.72	5.—	— 80	26	17	18	13	63	59	59	58	69	65	1.—	90	30	86	36	36	1.72	1.31	1.43	— —
Rastatt	— —	— —	— —	— —	— —	5.—	5.20	— 75	25	13	17	13	64	54	—	52	64	64	— 86	90	30	91	52	35	1.70	1. 6	1.37	1. 6
Carlsruhe	— —	— —	— —	— —	— —	5.10	5.50	— 74	26	16	17	14	68	56	56	56	60	68	1.—	85	26	92	54	35	1.59	1.15	1.38	1. 8
Durlach	— —	10.78	— —	— —	8.23	— —	4.75	— 90	26	20	15	12	64	50	—	50	60	66	— 90	90	30	100	55	41	1.50	1.—	1.20	— 95
Pforzheim	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 97	19	16	17	11	64	34	—	58	50	64	— 97	80	34	90	62	38	— —	1.28	1.60	1.15
Bruchsal	— —	10.70	— —	— —	— —	5.10	5.60	— 77	26	17	17	11	66	56	—	52	—	64	— 94	70	30	110	72	48	1.60	1.10	1.30	1. 6
Mannheim	10.96	10.70	8.20	8.28	8.54	4.60	4.10	1.20	26	20	14	12	70	60	60	60	60	65	1.14	85	26	100	62	41	1.26	— 86	1.10	— 80
Heidelberg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4.—	— 94	27	21	14	13	65	55	—	55	65	60	— 89	80	29	95	51	32	1.70	— 97	1.40	— 95
Mosbach	— —	11.—	— —	— —	8.—	3.—	3.—	1.—	—	—	12	10	—	50	—	46	51	60	1.—	57	29	92	—	—	— —	1.14	— —	—
Wertheim	— —	9.23	— —	— —	7.91	— —	— —	— —	21	13	17	10	—	46	34	34	40	57	1. 3	71	29	91	59	34	1.89	1.37	— —	— —
Schaffhausen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 93	25	21	20	15	60	52	52	72	—	64	1. 4	88	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —
Basel	11.80	— —	8.—	— —	8.80	3.68	4.52	— 96	22	18	14	12	64	56	56	72	64	68	1.16	76	32	76	54	38	— —	— —	— —	— —
Straßburg	11.30	— —	8.20	— —	8.50	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —

Y.924. **Amtsgerichtsbezirk Wertheim.**
Gemeinde Ebenheid.

Oeffentliche Aufforderung.

Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher von Ebenheid betr.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern zu Ebenheid eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und 28. Januar 1874 aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem Pfand- und Gewährgerichte zu Ebenheid unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, unter Androhung des Rechtsnachtheiles, daß die

innerhalb sechs Monaten

nach dieser Mahnung nicht erneuerten nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der letzten Einrückung der Mahnung, nach Art. IV. des Gesetzes vom 5. Juni 1860 von Amts wegen werden gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der in den Grund- und Pfandbüchern der Gemeinde Ebenheid seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge liegt in dem Gemeindehause daselbst zur Einsicht offen.

Ebenheid, den 31. Januar 1876.

Gemeinderath.
Trabold, Bürgmst.

Vereinigungs-Kommissär:
Keim.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügung.

Y.917. Nr. 729. Oberkirch. (Bedingter Zahlungsbefehl.)

In Sachen
des Zimmermanns Josef Mastaler dahier
gegen
Schuster Franz Xaver Huber von hier, z. Zt. flüchtig,
wegen Forderung von 79 M. 57 Pf., herrührend aus Dienstverding vom Jahr 1875,
ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils

Beschluß.

Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Zustellung dieses Befehls dem Gerichtsboten oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.

Zugleich erhält der Beklagte die Auflage, einen hier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der hiesigen Gerichtstafel angeschlagen würden.

Oberkirch, den 31. Januar 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Weisser.

Ganten.

Y.853. Nr. 878. Neustadt.

In Sachen
mehrerer Gläubiger
gegen
die Gantmasse der Wittwe des † Sigmund Rogg, Maria Agatha, geborene Wirth, von Fischbach,
Forderung und Vorzugsrecht betr.,

werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, hiermit von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.

Neustadt, den 26. Januar 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Armbruster.
Müller.

Y.896. Nr. 2227. Waldshut.

Die Gant des Fuhrmanns Josef Böhler von Thiengen betr.

Versäumungs-Erkenntniß.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Liquidationstagfahrt ihre Ansprüche an die Masse nicht angemeldet haben, werden hiermit von derselben ausgeschlossen.

Waldshut, den 28. Januar 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Brauer.

Vermögensabsonderungen.

Y.845. Nr. 2960. Mannheim.

Beschluß.

Auf Antrag der Ehefrau des Gantschuldners, Kaufmanns August Krüger dahier, Henny, geb. Karlowe, wird mit Hinsicht auf § 1060 P.O.

erkannt:

Es sei dieselbe für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

V. R. W.

Mannheim, den 23. Januar 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ullrich.

Erbvorladungen.

Y.884. Buchen. Markus und Julius Walter von Heidersbach, vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert, sind zur Erbschaft ihrer am 10. Januar d. J. verlebten Mutter Margaretha, geb. Bönig, Ehefrau des Johann Josef Walter in Heidersbach miberufen. Dieselben werden nun aufgefordert ihre Erbansprüche

innerhalb drei Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn die Geladenen z. Zt. des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Buchen, den 20. Januar 1876.
Der Großh. Notar.
J. Serger.

Y 855. Offenburg. Ludwig Bayer, geboren den 15. April 1856, ist zur Erbschaft seines hier verstorbenen Onkels, Oberhofgerichtsrath Bayer, berufen.

Da sein Aufenthalt nicht bekannt ist, wird er aufgefordert, sich

innerhalb 3 Monaten

zur Empfangnahme der Erbschaft selbst oder durch seinen Vertreter anzumelden, andernfalls er so angesehen wird, als sei er zur Zeit des Todes des Erblassers am 31. Oktober 1875 nicht mehr am Leben gewesen.

Offenburg, den 20. Januar 1876.
Der Großh. bad. Notar.
Serger.

Y.872. Philippsburg. Josef Riehl, volljährig, Bierbrauer, gebürtig aus Philippsburg, ist zur Erbschaft seines verstorbenen Vaters Johann Philipp Riehl, Polizeidieners, berufen.

Derselbe ist vor längerer Zeit nach Amerika ausgewandert und ist dessen Aufenthalt hierorts unbekannt, und wird derselbe hiemit mit Frist von

drei Monaten

zur Vermögensaufnahme und den Verlassenschaftsverhandlungen anher vorgeladen. Im Nichterscheinungsfalle würde die Erbschaft Denen zugetheilt werden, welchen sie zugekommen wäre, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Philippsburg, den 26. Januar 1876.
Der Großh. Notar
Bender, Asdr.

Y.883. Stausen. Karoline und Scholastika Nunnenmacher von hier, angeblich in Coblenz am Niederrhein verheirathet und seit Jahren gestorben, beziehungsweise deren ehelichen Abkömmlinge sind zur Erbschaft am Vermögensnachlasse der dahier unlängst verstorbenen Georg Dietz Wittwe, Maria Anna geb. Nunnenmacher, Schwester der beiden Ersteren, berufen. Da dieselben vermißt, so werden selche hierdurch aufgefordert, ihre Erbansprüche binnen

drei Monaten

vor dem unterzeichneten Theilungsbeamten geltend zu machen und zu wahren, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zukäme, wenn die vermißten gesetzlichen Erben nicht mehr am Leben gewesen wären. Auch an den vermißten natürlichen Sohn der Erblasserin, Robert Nunnenmacher, ergeht die gleiche Aufforderung mit derselben Frist, widrigenfalls der ihm gesetzlich zukommende Vermögensantheil am mütterlichen Nachlasse Denjenigen zufallen würde, welchen er zukäme, wenn der Vermißte nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Stausen, den 25. Januar 1876.
Der Großh. Notar.
Ries.

Handelsregister-Einträge.

Y 895. Nr. 2887. Freiburg. Unter O.Z. 145 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen die Firma: „Gebrüder Keller dahier. Inhaber sind die Gebrüder Max und Julius Keller dahier, welche berechtigt sind, die Firma auch einzeln zu vertreten. Julius Keller ist verheirathet mit Marie, geb. Schleicher, ohne Errichtung eines Ehevertrags, Max Keller ist verheirathet mit Emilie Embt von Achern, nach deren Ehevertrag d. d. 19. Juli 1856 jeder Ehetheil von seinem Vermögen 100 fl. in die Gütergemeinschaft einwirft, während alles übrige Vermögen von solcher ausgeschlossen bleibt.

Freiburg, den 21. Januar 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gräff.

Y.819. Nr. 622. Schönau. Zu O.Z. 58 des Firmenregisters wurde heute eingetragen:

Die Firma J. P. Leeven in Todtnau ist auf Kaufmann Karl Albert Locherer von Todtnau übergegangen, welcher mit Regine, geb. Reuz, von Tuttlingen einen Ehevertrag des Inhaltes unterm 14. Juni 1873 abgeschlossen hat, daß jeder Theil 50 fl in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige Vermögen aber von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleibt.

Schönau, den 24. Januar 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Lochbühler.
Rapp.

Y.844. Mannheim. In das Handelsregister wurde unterm Heutigen eingetragen:

1. O.Z. 796 des F.R. Bd. I:
   Die Firma „Edwin Nicolai" in Mannheim ist erloschen.
2. O.Z 66 des F.R. Bd. II:
   Firma „Edwin Nicolai Nachfolger" in Mannheim. Inhaber derselben ist Kaufmann Rudolf Pagel dahier.
3. O.Z. 239 des Ges.-Reg. Bd. II:
   Firma „Reinmuth u. Lösch" in Ladenburg.
   Die beiden zur Firmenzeichnung gleichberechtigten Theilhaber dieser mit Sitz in Ladenburg unterm 1. Januar 1875 errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1. Theodor Reinmuth, Kaufmann in Ladenburg; 2. Georg Lösch, Essigfabrikant in Ladenburg. Der zwischen Letzterem und Margaretha Frey zu Feudenheim unterm 6. Februar 1875 errichtete Ehevertrag bestimmt, daß jeder Theil nur den Betrag von 171 M 43 Pf. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige Vermögen nebst Schulden von derselben ausschließt nach den Bestimmungen des L.R.S. 1500—1504.
4. O.Z. 349 des F.R. Bd. I zur Firma „Adolf Oppenheimer" in Mannheim.
   Kaufmann Anton Walter ist als Prokurist bestellt.
5. O.Z. 694 des F.R. I:
   Die Firma „Ernst Müller" dahier ist als Einzelfirma erloschen.
6. O.Z. 240 des Ges.-Reg. Bd. II:
   Firma „Ernst Müller" in Mannheim. Die beiden zur Firmenzeichnung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 1. l. M. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind die beiden, dahier wohnhaften Kaufleute Ernst Müller und Eduard Förster.
7. O.Z. 99 des Ges.-Reg. Bd. II und O.Z. 67 des Firm.-Reg. Bd. II:
   Die unter der Firma „Nathan Dreyfus Söhne" in Mannheim bestandene offene Handelsgesellschaft ist unterm 18. l. M. durch den Austritt des Theilhabers Karl Dreyfus aufgelöst, die Firma wird aber als Einzelfirma von dem seitherigen Gesellschafter Emil Dreyfus fortgeführt.
8. O.Z. 68 des F.R. Bd. II:
   Firma „Heinrich Holz" in Mannheim. Inhaber derselben ist Kaufmann Heinrich Holz aus Gleiwitz, wohnhaft dahier.

Mannheim, den 22. Januar 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ullrich.

Y. 871. Nr. 2760. Pforzheim. Zum Handelsregister dahier wurde eingetragen:

1. Zu O.Z. 594 des Firmenregisters das Erlöschen der Firma Speiser u. Studereier hier.
2. Zu O.Z. 644 des Firmenregisters die Firma C. Speiser hier. Inhaber dieser Firma ist der Etuisfabrikant Karl Speiser hier.

Pforzheim, den 19 Januar 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. Buß.

Y.867. Nr. 2757/8. Pforzheim. Zum Handelsregister dahier wurde eingetragen:

Zu O.Z. 261 des Gesellschaftsregisters das Erlöschen der Firma Kindler u. Stößer hier.

Zu O.Z. 643 des Firmenregisters die Firma Emil Kindler hier. Inhaber ist der Bijouteriefabrikant Emil Kindler hier.

Pforzheim, den 19. Januar 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. Buß.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.